

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betrieblichen Verbundausbildung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 9. Juli 2007 – V 520 - 305-05 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) des jeweiligen Haushaltsgesetzes,
- b) dieser Verwaltungsvorschrift,
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für die Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen in Ausbildungsverbänden.

Mit dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 222 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, trägt der Gesetzgeber dieser Entwicklung Rechnung. So ist in § 10 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes festgelegt, dass zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken können, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist.

In einen Ausbildungsverbund dürfen nur die Betriebe aufgenommen werden, die die für das jeweilige Berufsbild erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang vermitteln können und dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs behoben werden kann.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden gewährt für die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge in Ausbildungsverbänden. Sie umfassen ferner die Ausgaben für die Akquisition und das Verbundmanagement bei Bildungsdienstleistern oder Leitbetrieben.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können Bildungsdienstleister sein oder Unternehmen, die als Leitbetriebe Verbundausbildung organisieren und durchführen und als natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts unabhängig von der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Rahmen eines Verbunds für die Berufe gemäß der Anlage überbetriebliche Ausbildungslehrgänge einschließlich Akquisition und Verbundmanagement durchführen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Anlage

3.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Versicherungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 4.1 das Berufsausbildungsverhältnis im Unternehmen vom 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2010 beginnt. Ausbildungsverhältnisse, die mit den in Nummer 3.2 genannten Stellen eingegangen werden, sind nicht förderfähig;
- 4.2 das Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle im Land Mecklenburg-Vorpommern eingetragen sein muss. Gegenstand der Ausbildung muss ein in der Anlage aufgeführter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz sein.
Diese Verwaltungsvorschrift findet keine Anwendung auf die in der Anlage genannten Berufe, soweit die entsprechenden Ausbildungsverhältnisse bei den Handwerkskammern als zuständige Stelle nach der Handwerksordnung eingetragen werden und für diese Ausbildungsberufe vom Bundesministerium für Wirtschaft anerkannte überbetriebliche Lehrlingsunterweisungs-Lehrgänge vorliegen;
- 4.3 die betriebliche Berufsausbildung, beginnend ab dem 1. Ausbildungsjahr nur im Verbund mit einem Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb in einem der besonders ausgewählten Berufe gemäß der Anlage durchgeführt werden kann;
- 4.4 notwendige Teile der betrieblichen Ausbildung von einem Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb übernommen werden. Der förderfähige Ausbildungsanteil darf 30 Wochen während der gesamten Ausbildungsdauer nicht übersteigen

und ist im Einvernehmen zwischen Unternehmen, Bildungsdienstleistern oder Leitbetrieben und der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle festzulegen;

- 4.5 die im Verbund zusammengeschlossenen Unternehmen und Bildungsdienstleister oder Leitbetriebe ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben;
- 4.6 der Auszubildende zuvor noch keine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder aus gesundheitlichen Gründen den erlernten Beruf nicht ausüben kann;
- 4.7 der Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb neben der Akquisition der betrieblichen Ausbildungsstellen bei Bedarf die organisatorischen Ausbildungsdienstleistungen (Verbundmanagement) übernimmt;
- 4.8 der Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb über ein System der Qualitätssicherung verfügt und nachweist, dass er für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge die erforderliche technische und personelle Ausstattung besitzt, insbesondere über mindestens einen hauptamtlichen Ausbilder sowie über ein eigenes für die Ausbildung geeignetes Ausbildungskabinett verfügt;
- 4.9 die Lehrgangswochen grundsätzlich fünf Unterweisungstage umfasst, der Lehrgang möglichst in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt wird und der Auszubildende regelmäßig am Lehrgang teilnimmt. Für die Bewilligung des Gesamtbetrags je Teilnehmer und Woche wird ein Wochenlehrgang mit 40 Stunden oder mit einer Stundenzahl entsprechend tarifvertraglich festgelegter Wochenarbeitszeit vorausgesetzt. Wird davon abgewichen, kann nur ein anteiliger Zuschuss gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausfall eines Unterweisungstages unschädlich, wenn der Lehrstoff in der übrigen Zeit vermittelt wird;
- 4.10 der Antragsteller die Projektbeschreibung vorlegt, in der Inhalt und Ziel der Maßnahmen definiert wurde und die alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der Lehrgangsinhalte, der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, der erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie der Finanzierung der Maßnahmen (detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie die diesem zu Grunde liegende Kalkulation) enthält. Bei sich jährlich wiederholenden Verbänden mit gleichem Ausbildungsinhalt wird auf die erneute Vorlage des Konzeptes verzichtet.

5 Art, Umfang und Höhe

- 5.1 Die Zuwendungen zu Nummer 2 werden aus Mitteln des Landes und des ESF gezahlt.
- 5.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung im Wege der Festbetragsförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung beträgt

bis zu 150 Euro je Teilnehmer pro Woche bei maximal 30 Wochen und ist zweckgebunden für Personal- und Sach-

ausgaben (keine Investitionen) des am Verbund beteiligten Bildungsdienstleisters oder Leitbetriebes einzusetzen. Die Zuwendung wird für Ausgaben für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge einschließlich der Ausgaben für die Akquisition und das Verbundmanagement beim Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Personalausgaben, Aufwendungen für die Akquisition und das Verbundmanagement, Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterialien, Reisekosten und Aufwendungen für die Anmietung von Unterrichts- und Werkräumen.

Die Sach- und Personalausgaben sind durch Einzelbelege in Form von quittierten Rechnungen beziehungsweise, sofern dies nicht möglich ist, durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb ist verpflichtet, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Veränderungen insbesondere in der Anzahl der Teilnehmer, der Ausbildungsdauer, der personellen Besetzung der Ausbildungsplätze und der Anzahl der beim Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb durchgeführten beziehungsweise durchzuführenden Ausbildungslehrgänge unverzüglich unter Beifügung entsprechender Belege (zum Beispiel Kündigungsschreiben, Ausbildungsvertrag bei Wechsel des Ausbildungsbetriebes) anzuzeigen.
- 6.2 Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragsteller hat zu erklären, dass ihm die Tatsachen, die in dem behördlich verwendeten Antragsformular und den dazugehörigen Anlagen bezeichnet sind, als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs bekannt sind und dass wahrheitswidrige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) wird hingewiesen. Im Besonderen ist der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von den getätigten Angaben unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.4 Erfolgt bereits zum gleichen Zweck eine Förderung durch ein Programm der Europäischen Union, der Bundesregierung, der Bundesagentur für Arbeit oder der Landesregierung, ist eine Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder einem von diesem beauftragten Institut auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.6 Endet ein Ausbildungsverhältnis vorzeitig, ist der Zuschuss entsprechend dem Anteil der durch die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr durchzuführenden Teilnehmerwochen zurückzufordern.

6.7 Mit der Maßnahme (Akquisition, Verbundmanagement, Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge) darf auf eigenes Risiko vor Antragstellung begonnen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks, der beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern sowie im Internet unter www.lfi-mv.de erhältlich ist, gewährt.

Antragsberechtigt ist der Bildungsdienstleister oder Leitbetrieb.

Unternehmen eines Ausbildungsverbunds sind in einem Antrag zusammenzufassen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Jahres beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, zu stellen. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle im Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Konzept des Verbundmodells zu prüfen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zu bestätigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in zwei Raten gezahlt.

Die erste Rate wird vor Beginn der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge und die zweite Rate vor Beginn der zweiten Hälfte der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge auf Mittelanforderung ausbezahlt.

Die Bildungsdienstleister oder Leitbetriebe haben sich kalendervierteljährlich im Rahmen einer Ausgabenerklärung über die tatsächliche Höhe ihrer geleisteten Ausgaben zu erklären.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums oder bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

8 Prüfung des Einsatzes der ESF-Mittel

Die Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- a) den Europäischen Rechnungshof,
- b) die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- c) den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- d) das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus,
- e) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft und am 31. März 2011 außer Kraft.

Anlage

Liste der im Rahmen der betrieblichen Verbundausbildung geförderten Ausbildungsberufe

- | | |
|--|--|
| 1. Anlagenmechaniker/-in | 40. Informatikkaufmann/-frau |
| 2. Berufskraftfahrer/-in | 41. IT-Systemelektroniker/-in |
| 3. Biologielaborant/-in | 42. IT-Systemkaufmann/-frau |
| 4. Bürokaufmann/-frau | 43. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation |
| 5. Chemielaborant/-in | 44. Kaufmann/-frau für Dialogmarketing |
| 6. Chemikant/-in | 45. Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und
Postdienstleistungen |
| 7. Drucker/-in | 46. Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation |
| 8. Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik | 47. Kaufmann/-frau für Spedition und
Logistikdienstleistung |
| 9. Elektroniker/-in für Betriebstechnik | 48. Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit |
| 10. Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme | 49. Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen |
| 11. Elektroniker/-in für Geräte und Systeme | 50. Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel |
| 12. Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme | 51. Koch/Köchin |
| 13. Fachinformatiker/-in | 52. Konstruktionsmechaniker/-in |
| 14. Fachkraft für Abwassertechnik | 53. Leichtflugzeugbauer/-in |
| 15. Fachkraft für Hafenlogistik | 54. Maschinen- und Anlagenführer/-in |
| 16. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft | 55. Mathematisch-technischer Softwareentwickler/-in |
| 17. Fachkraft für Küchen-, Möbel- und Umzugsservice | 56. Mechatroniker/-in |
| 18. Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen | 57. Mechatroniker/-in für Kälte- und Klimatechnik |
| 19. Fachkraft für Lagerlogistik | 58. Mediengestalter/-in für Bild und Ton |
| 20. Fachkraft für Lebensmitteltechnik | 59. Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien |
| 21. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice | 60. Medienkaufmann/-frau Digital und Print |
| 22. Fachkraft für Schutz und Sicherheit | 61. Mikrotechnologe/-in |
| 23. Fachkraft für Veranstaltungstechnik | 62. Reiseverkehrskaufmann/-frau |
| 24. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik | 63. Restaurantfachmann/-frau |
| 25. Fachkraft für Wasserwirtschaft | 64. Schifffahrtskaufmann/-frau |
| 26. Fachkraft im Gastgewerbe | 65. Servicefachkraft für Dialogmarketing |
| 27. Fachlagerist/-in | 66. Servicefahrer/-in |
| 28. Fertigungsmechaniker/-in | 67. Siebdrucker/-in |
| 29. Florist/-in | 68. Sport- und Fitnesskaufmann/-frau |
| 30. Fluggerätmechaniker/-in | 69. Systeminformatiker/-in |
| 31. Gießereimechaniker/-in | 70. Technischer Zeichner/-in |
| 32. Hauswirtschafter/-in | 71. Teilezurichter/-in |
| 33. Holzmechaniker/-in | 72. Veranstaltungskaufmann/-frau |
| 34. Hotelfachmann/-frau | 73. Verfahrensmechaniker/-in |
| 35. Hotelkaufmann/-frau | 74. Verpackungsmittelmechaniker/-in |
| 36. Immobilienkaufmann/-frau | 75. Werkzeugmechaniker/-in |
| 37. Industriekaufmann/-frau | 76. Zerspanungsmechaniker/-in |
| 38. Industriekeramiker/-in | |
| 39. Industriemechaniker/-in | |